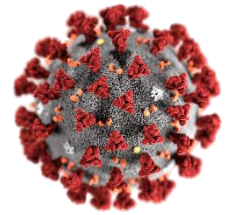




PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE  
NIEDERÖSTERREICH



# Ergänzender Leitfaden

zu den institutionellen Maßnahmen infolge von

## Covid-19

an der PH NÖ  
für die aktuelle Zeit im

## POST-LOCKDOWN

ab 1. Juni 2021

Unsere Leitlinien bleiben:

- ✓ Für die Menschen an der PH NÖ soll so viel an individueller Freiheit wie möglich und so viel an institutioneller Gesundheitsvorsorge wie nötig gewährleistet werden.
- ✓ Den Empfehlungen des BMBWF, der Bildungsdirektion NÖ, der Bezirkshauptmannschaften sowie öffentlich anerkannten Expertisen wird nachgekommen – angepasst an die personelle, institutionelle und räumliche Situation.

**Diese VIERTE Sonderausgabe des KRISENMANAGEMENTs informiert über aktuelle Verbindlichkeiten.**

Der Text wird an den entsprechenden Stellen und Orten in jeweils aktualisierter Version veröffentlicht. Die Rahmenbedingungen der mehrfach veröffentlichten früheren Leitfäden gelten weiterhin (sofern sie nicht in Widerspruch zu den aktuellen Maßnahmen und Regelungen stehen).

# POST-LOCKDOWN-bedingt aktuelle Maßnahmen:

- ❖ Ab sofort können landes- und bundesweite Lehrveranstaltungen der Fort- und Weiterbildung in Präsenz stattfinden, wobei die bekannten Hygienemaßnahmen genau einzuhalten sind.
- ❖ Für SCHILF und SCHÜLF gilt: Diese dürfen bis zum Schulschluss nur virtuell stattfinden, danach sind Präsenzveranstaltungen möglich.
- ❖ Die Lehre findet weiterhin ONLINE statt. Die geltenden Ausnahmen bleiben aber aufrecht! Lehrveranstaltungen, die am Campus (Baden, Hollabrunn oder Melk) stattfinden sollen, sind möglichst frühzeitig von der LV-Leitung mit Begründung vom Vizerektor für Lehre zu genehmigen und parallel an [krima@ph-noe.ac.at](mailto:krima@ph-noe.ac.at) zu melden.
- ❖ Weiterhin bleibt das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 in Innenräumen unverzichtbar.
- ❖ Für das Betreten der Innenräume am Campus Baden/Hollabrunn/Melk ohne Voranmeldung gilt die 3G-Regel (getestet, genesen, geimpft).
- ❖ Der Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, muss in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst sein. Seine Abnahme darf nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen.
- ❖ Der Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2 darf nicht älter als 48 Stunden zurückliegen.
- ❖ Der Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2-Abnahme darf nicht älter als sechs Monate sein.
- ❖ Als Nachweis gilt ebenso eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt worden ist.
- ❖ Als Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 gilt ferner
  - eine Erstimpfung ab dem 22. Tag danach der Erstimpfung, die nicht älter als drei Monate ist;
  - eine Zweitimpfung, deren Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegt;
  - eine Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf;
  - eine Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.
- ❖ Ferner gilt der Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG.
- ❖ Als weiterer Nachweis gilt ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt worden ist.
- ❖ Ebenso gilt ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.
- ❖ Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, so ist in begründeten Ausnahmefällen ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht von Lehrenden erlaubt.